Satzung

über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege

— Benutzungssatzung Wirtschaftswege —

der Gemeinde/~~Stadt~~ *) Beltheim

vom 10. Januar 1985

Der Gemeinderat/~~Stadtrat~~ *) hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die in der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, unter Angabe der Anfangs- und Endpunkte aufgeführten, in der Verwaltung der Gemeinde/~~Stadt~~ *) stehenden nicht öffentlichen Feld- und Waldwege.

(2) Die Gemeinde-/~~Stadt~~verwaltung *) stellt den Verlauf der Wege in einer Karte dar, in die interessierten Personen Einsicht zu gewähren ist.

§ 2

Bestandteil der Wege

Zu den Wegen gehören

1. der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen,
2. der Luftraum über dem Wegekörper sowie
3. der Bewuchs und das Zubehör.

§ 3

Bereitstellung

Die Gemeinde/~~Stadt~~ *) gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 4

Zweckbestimmung

(1) Die Wege dienen ausschließlich der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke. Die Benutzung als Fußweg, Fahrradweg und Reitweg ist zulässig, soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben.

*) Nichtzutreffendes streichen!

R 660/7321 — Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege
Deutscher Gemeindeverlag GmbH. — Nachdruck verboten — 11/75

Satzungsmuster
Gemeinde- und Städtebund
Rheinland-Pfalz

(2) Die Benutzung von Wegen zu anderen Zwecken, insbesondere um zu Wochenendhäusern, Jagdhütten, gewerblich genutzten Kiesgruben, Sandgruben und Steinbrüchen und ähnlichen Vorhaben zu gelangen, ist nur mit Erlaubnis der Gemeinde/~~Stadt~~ *) zulässig. Die Erlaubnis ist gebührenpflichtig.

(3) Rechte zur Benutzung der Wege auf Grund anderer Vorschriften bleiben unberührt.

§ 5

Vorübergehende Benutzungsbeschränkung

Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen und bei Frostschäden und bei Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand des Weges, kann die Benutzung der betreffenden Wege vorübergehend ganz oder teilweise durch die Gemeinde/Stadt *) auch über die Einschränkungen in § 4 hinaus beschränkt werden. Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekanntzugeben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Anfangspunkten der Wege kenntlich zu machen.

§ 6

Unerlaubte Benutzung der Feld- und Waldwege

(1) Es ist unzulässig,

1. die Wege zu befahren, wenn dies insbesondere auf Grund jahreszeitlich bedingten Zustandes zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann,
2. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren, daß Wege beschädigt werden oder beschädigt werden können,
3. beim Einsatz von Geräten und Maschinen, insbesondere beim Wenden, Wege einschließlich ihrer Befestigungen, Seitengräben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen oder den Randstreifen abzugraben,
4. Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen liegen zu lassen,
5. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen oder Dünger und Erde so zu lagern, daß andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden,
6. auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt wird oder beschädigt werden kann,
7. die Entwässerung zu beeinträchtigen,
8. auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen,
9. auf den Wegen Holz, Pflanzenreste und Abfälle zu verbrennen.

(2) Verbote und Einschränkungen, die sich aus anderen Vorschriften ergeben, bleiben unberührt.

§ 7

Pflichten der Benutzer

(1) Die Benutzer sollen Schäden an Wegen der Gemeinde/~~Stadt~~ *) unverzüglich mitteilen.

(2) Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann die Gemeinde/~~Stadt~~ *) die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Wer einen Weg beschädigt, hat der Gemeinde/~~Stadt~~ *) die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Die Gemeinde/~~Stadt~~ *) kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen.

(3) Dünger, Erde und sonstige Materialien, die auf Grund der Geländebeschaffenheit vorübergehend auf dem Weg gelagert werden, sind unverzüglich zu entfernen. § 6 Abs. 1 Nr. 5 bleibt unberührt.

---

*) Nichtzutreffendes streichen

§ 8

Pflichten der Angrenzer

Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, daß durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt wird. Abfälle und andere Gegenstände, insbesondere Bodenmaterial, Pflanzen oder Pflanzenteile, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind von den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke zu beseitigen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Wege entgegen der Zweckbestimmung des § 4 benutzt,
2. Benutzungsbeschränkungen nach § 5 nicht beachtet,
3. den Verboten des § 6 zuwiderhandelt und
4. den Vorschriften der §§ 7 und 8 zuwiderhandelt,

und wer einer auf Grund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 24 Abs. 5 GemO genannten Höhe geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. 5. 1968 (BGBl. I S. 481) sowie das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. 5. 1968 (BGBl. I S. 503), beide in der jeweils geltenden Fassung, finden Anwendung.

(3) Die Abs. 1 und 2 sind nicht anzuwenden, soweit die Tat nach anderen Vorschriften geahndet werden kann.

§ 10

Zwangsmittel

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen auf Grund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

§ 11

Beiträge und Gebühren

Beiträge für den Ausbau und die Unterhaltung der Wege sowie Gebühren für erlaubnispflichtige Benutzungen werden auf Grund besonderer Satzungen erhoben.

§ 12

Fortgeltung von Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen

Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen, die Wege im Sinne dieser Satzung betreffen, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter. Sie können nach Abschluß des Flurbereinigungsverfahrens nur mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde durch Satzung geändert oder aufgehoben werden.

§ 13

Schlußbestimmungen

Diese Satzung tritt am 01.01.1985 in Kraft, ~~gleichzeitig tritt xxxxxxxxxxxxxxxx außer Kraft~~

Beltheim, 10. Jan. 1985
(Ort, Datum)

Gemeinde Beltheim
Verbandsgemeinde Kastellaun
(Siegel)

(Unterschrift u. Dienstbez.)
(Wagner)
Ortsbürgermeister

Verwaltungsinterne Vermerke:

1. Diese Satzung wurde in der Sitzung des Gemeinderates/~~des Stadtrates~~ *) am 06. Dez. 1984 beschlossen.

2. Diese Satzung wurde am 13. Dez. 1984 der Kreisverwaltung/~~der Bezirksregierung~~ *) des Rhein-Hunsrück-Kreises, Simmern gemäß § 24 Abs. 2 GemO vorgelegt, die durch Schreiben vom 19. Dez. 1984 Az. 029-020/100 Nr. 304 Red.: 10 ~~bis zum~~ ..... ~~/ innerhalb eines Monats *)~~ keine Bedenken wegen Rechtsverletzung geäußert hat.

3. Die Satzung wurde am 10. Jan. 1985 durch den Ortsbürgermeister/~~Bürgermeister/Oberbürgermeister~~ *) unterschrieben/ausgefertigt. (Das gleiche Datum ist in den Kopf der Satzung einzusetzen.)

4. Diese Satzung wurde am 11. Jan. 1985 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Kastellaun öffentlich bekanntgemacht.
(z. B. Tageszeitung, Mitteilungsblatt, Amtsblatt)

5. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des 11. Jan. 1985 vollzogen.

Verbandsgemeindeverwaltung
Kastellaun
Im Auftrage

(Unterschrift und Dienstbezeichnung)
(Mohr)

Amtsrat

*) Nichtzutreffendes streichen

Bedenken wegen Rechtsverletzung werden nicht geltend gemacht.

Simmern, den 19. Dez. 1984

Kreisverwaltung
des Rhein-Hunsrück-Kreises

Ref. 10 AZ.: 025-00/00 Nr. 304

Kreisverwaltung 12 Rhein-Hunsrück-Kreis

Im Auftrag:

(Kleemann)
Oberamtsrat